



**EINWOHNERGEMEINDE
WALDENBURG**

FEUERWEHR - REGLEMENT

vom 17. September 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

I Aufgaben der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht

§ 1	Aufgabe	4
§ 2	Dienstpflicht	4
§ 3	Befreiung vom persönlichen Dienst	4 - 5
§ 4	Ersatzabgabe	5
§ 5	Befreiung von der Ersatzabgabe	5 - 6

II Aufsicht, Rekrutierung, Versicherung

§ 6	Aufsicht	6
§ 7	Rekrutierung	6
§ 8	Versicherung	6
§ 9	Einschreibung	6
§ 10	Dispensation	7
§ 11	Rechnungswesen	7

III Leitung und interne Organisation

§ 12	Leitung / Feuerwehrstab	7
§ 13	Aufgaben des Gemeinderates	7
§ 14	Aufgaben der Feuerwehrkommission	7

IV Organisation

§ 15	Feuerwehrkompanie	7 - 8
§ 16	Betriebsfeuerwehren	8

V Funktionen der Chargierten

§ 17	Kommandant	8
§ 18	Stellvertreter	8
§ 19	Offiziere	8
§ 20	Feldweibel / Materialwart	9
§ 21	Fourier / Rechnungsführer	9
§ 22	Übrige Unteroffiziere	9

VI Pflichten der Feuerwehrleute

§ 23	Pflichten der Feuerwehrleute	9
------	------------------------------	---

VII Ausbildung und Übungsbetrieb

§ 24	Allgemeines	9 - 10
§ 25	Ausbildungszeit und Übungen	10
§ 26	Übungsaufgebot	10

VIII Bekleidung / Ausrüstung

§ 27	Ausrüstung, Bekleidung, Unterhalt, Ersatz	10
§ 28	Gradabzeichen	11

IX Alarmierung / Verfahren bei Schadenfällen

§ 29	Alarmierung	11
§ 30	Hilfeleistung	11
§ 31	Hilfeleistung nicht Eingeteilter	12
§ 32	Schadenplatzkommando	12
§ 33	Ordnung	12
§ 34	Einsatzkosten	12 - 13

X Besoldung und Entschädigung

§ 35	Besoldung	13
§ 36	Entschädigung Fahrzeugführer	13

XI Strafbestimmungen

§ 37	Absenzen / Entschuldigungen	13
§ 38	Strafen	13 - 14
§ 39	Weitere Straffälle	14
§ 40	Rekursinstanzen	14

XII Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 41	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	14
------	--	----

Die Einwohnergemeindeversammlung von Waldenburg erläßt, gestützt auf § 22 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981, §47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

Funktionen und Berufsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I Aufgaben der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht

§ 1 Aufgabe

- 1 Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle). Sie kann auch zu weiteren Hilfeleistungen aufgeboten werden.
- 2 Auf Anordnung des Gemeindepräsidenten oder des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zum Dienste für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

§ 2 Dienstpflicht

- 1 Alle Männer und Frauen vom Beginn des Jahres an, in welchem Sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden, sind feuerwehrdienstpflichtig.
- 2 Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission kann ein Dienstleistender über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.
- 3 In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat die Dienstpflicht ausdehnen.
- 4 Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

§ 3 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. Mitglieder des Gemeinderates
- b. der Gemeindeverwalter
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- d. die Kantons- und Ortspolizisten
- e. der Brunnenmeister
- f. allfällige, vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen

- g. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
- h. Angehörige des Zivilschutzes
- i. Angehörige von Betriebsfeuerwehren

§ 4 Ersatzabgabe

- 1 Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.
- 2 Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, erhoben. Als Basis dient die Staatssteuertaxation.
- 3 Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfall mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 300.00 pro Jahr, ab dem 01. Januar 2009 höchstens Fr. 400.00 pro Jahr. Die Gemeinde legt die Höhe auf dem Budgetweg fest.
- 5 Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:
 - a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
 - b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
 - c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
 - d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

§ 5 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen. Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.
- 2 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind befreit von der Ersatzabgabe.
- 3 Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.
- 4 Bei in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstpflichtigen wird nur eine Ersatzabgabe erhoben.

5 Von der Ersatzabgabe befreit sind werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

6 Angehörige von Betriebsfeuerwehren mit jährlicher Bestätigung.

II Aufsicht, Rekrutierung, Versicherung

§ 6 Aufsicht

Die Feuerwehr untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die Feuerwehrkommission untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Die Feuerwehrkommission ist für die Feuerwehrbelange verantwortlich.

§ 7 Rekrutierung

1 Alljährlich wird die austretende Mannschaft durch Rekrutierung der dienstpflichtig gewordenen Einwohner ersetzt.

2 Die Feuerwehrkommission hat das Recht, je nach Notwendigkeit Feuerwehrpflichtige nach freiem Ermessen bei der aktiven Feuerwehr oder bei den Ersatzpflichtigen einzuteilen.

3 Ein Rechtsanspruch auf Einteilung in der Feuerwehr besteht nicht.

§ 8 Versicherung

1 Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, anzuzeigen.

2 Die Chargierten sind außerdem gegen Haftpflicht versichert.

3 Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

§ 9 Einschreibung

1 Einmal jährlich werden alle neuen, noch nicht eingeteilten Dienstpflichtigen zur Einschreibung schriftlich aufgeboten. (Bekanntgabe durch Inserat im amtlichen Publikationsorgan)

2 Die Rekrutierung und Einschreibung wird durch die Feuerwehrkommission veranlasst.

§ 10 Dispensation

Gesuche um Dispensation vom aktiven Dienst sind spätestens bis zur Einschreibung dem Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

§ 11 Rechnungswesen

Die Kosten für das Feuerwehrwesen gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

III **Leitung und interne Organisation**

§ 12 Leitung / Feuerwehrstab

¹ Die allgemeine Leitung obliegt dem Feuerwehrstab, welcher sich aus allen Offizieren der Feuerwehr, dem Feldweibel und dem Fourier zusammensetzt.

² Die Aufsicht hat die Feuerwehrkommission.

§ 13 Aufgaben des Gemeinderates

- a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.
- b. Beschluss über Anschaffung von Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen nach Empfehlung der Feuerwehrkommission.
- c. Entgegennahme der Rapporte und Ahndung von Straffällen.

§ 14 Aufgaben der Feuerwehrkommission

- a. Bereinigung von Wahlvorschlägen gemäss § 13 Litt. a.
- b. Wahl des Feldweibels, des Fouriers, der Wachtmeister, der Korporale und der Gefreiten.
- c. Aufgebote, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen.
- d. Aufstellung des Übungsplanes zuhanden des Gemeinderates.
- e. Aufstellung des Voranschlages für das Löschwesen zuhanden des Gemeinderates.

IV **Organisation**

§ 15 Feuerwehrkompanie

¹ Als Offizier oder Unteroffizier kann nur vorgeschlagen und gewählt werden, wer die entsprechenden Feuerwehrcurse besucht und mit Erfolg bestanden

hat bzw. ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorweisen kann.

- 2 Die Feuerwehrkompanie besteht aus:
 - a. dem Stab (Kommandant, Stellvertreter, Offiziere, Feldweibel und Fourier)
 - b. den Löschzügen
- 3 Der Kompaniebestand soll 40 Feuerwehrleute nicht übersteigen. Offiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

§ 16 Betriebsfeuerwehren

Die gemäss § 18 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Gemeindefeuerwehr.

V Funktionen der Chargierten

§ 17 Kommandant

- 1 Der Kommandant (Hauptmann, Hptm) führt die Gemeindefeuerwehr und leitet deren Ausbildung.
- 2 Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.
- 3 Er sorgt nach Übungen und Einsätzen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.

§ 18 Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter (Oberleutnant, Oblt) übernimmt bei Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Im Übrigen unterstützt er diesen in allen Funktionen.

§ 19 Offiziere

Die Offiziere (Leutnant, Lt) sind als Führer von Löschzügen und für Spezialaufgaben eingesetzt. Sie haben festgestellte Mängel und Vorschläge für Verbesserungen an den Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission zu richten.

§ 20 Feldweibel / Materialwart

- 1 Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist verantwortlich für Material und Fahrzeuge sowie für den Unterhalt von Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft.
- 2 Er führt und erstellt das Inventar, welches auf Jahresende dem Kommandanten zuhänden des Gemeinderates einzureichen ist.
- 3 Im Brandfall begibt er sich sofort ins Feuerwehrmagazin und regelt die Herausgabe der erforderlichen Gerätschaften und Materialien. Nach Übungen und Einsätzen hat er dem Kommandanten einen Materialrapport einzureichen.

§ 21 Fourier / Rechnungsführer

Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst und die schriftlichen Arbeiten des Feuerwehrstabes. Er führt die Protokolle und Absenzkontrolle.

§ 22 Übrige Unteroffiziere

Die Unteroffiziere (Wachtmeister bzw. Korporale) werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

VI **Pflichten der Feuerwehrleute**

§ 23 Pflichten der Feuerwehrleute

- 1 Es ist Pflicht der Vorgesetzten, die Mannschaft korrekt zu behandeln und bei dieser durch gutes Beispiel Freude am Feuerwehrdienst zu wecken. Ihr Einfluss bestimmt die Haltung der Feuerwehr.
- 2 Alle Feuerwehrleute sind zu treuer Diensterfüllung und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.
- 3 Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens 5 Jahren auszuüben.

VII **Ausbildung und Übungsbetrieb**

§ 24 Allgemeines

- 1 Die Ausbildung der gesamten Feuerwehr leitet der Kommandant unter Beiziehung der erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere.

- 2 Die Ausbildung erfolgt nach den einschlägigen, gültigen Reglementen und Anleitungen.

§ 25 Ausbildungszeit und Übungen

- 1 Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute pro Jahr mindestens zehn Stunden betragen.
- 2 Es steht dem Kommandanten frei, weitere Instruktions- und Alarmübungen anzuordnen.
- 3 Die Offiziere und das Kader sind für ihre Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden. Dies an mindestens zehn Übungsstunden pro Jahr.
- 4 Bei Bedarf können Brunnenmeister und Wegmacher auch zu Übungen aufgeboden werden.

§ 26 Übungsaufgebot

- 1 Als Aufgebot gilt der Übungsplan, welcher jeweils im Monat Januar allen Feuerwehrleuten zugestellt und an den amtlichen Publikationsstellen angeschlagen wird.
- 2 Alarmübungen können vom kantonalen Feuerwehrinspektorat, vom Vorsteher des Löschwesens oder vom Kommandanten ausgelöst werden.
- 3 Für Schäden, die durch Feuerwehrübungen verursacht werden, haftet grundsätzlich die Gemeinde.

VIII Bekleidung/Ausrüstung

§ 27 Ausrüstung, Bekleidung, Unterhalt, Ersatz

- 1 Die Feuerwehrleute werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und zeitgemäss ausgerüstet.
- 2 Alle Feuerwehrleute haften für den sorgfältigen Unterhalt der gefassten Bekleidung und Ausrüstung. Sie haben für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen.
- 3 Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die gefassten Effekten in gutem und sauberem Zustand dem Feldweibel abzuliefern.
- 4 Durch Nachlässigkeit verlorene oder böswillig beschädigte Effekten, Geräte und Werkzeuge sind auf Kosten der Betreffenden zu ersetzen.

§ 28 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

IX Alarmierung / Verfahren bei Schadenfällen

§ 29 Alarmierung

- 1 Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich durch die Alarmzentrale.
- 2 Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr erfordern, wird die Mannschaft durch Telefon, Hornsignale, Sirenen oder Glocken alarmiert, worauf sich jeder Mann und jede Frau vollständig ausgerüstet und auf dem raschesten Weg zum Feuerwehrmagazin und von dort mit den Geräten auf den Schadenplatz zu begeben hat.
- 3 Ist nur der Einsatz des Piketts notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm).
- 4 Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Gemeindepräsident sowie der Vorsteher des Löschwesens sind darüber zu orientieren.
- 5 Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabes oder des Regionalen Führungsstabes unterstellt.

§ 30 Hilfeleistung

- 1 Bei Schadenfällen in der Ortschaft begeben sich direkt auf den Schadenplatz:
 - a. Offiziere
 - b. Feuerwehrleute, die in unmittelbarer Nähe des Schadenplatzes wohnen. Sie leisten erste Hilfe.
- 2 Der Brunnenmeister, der Ortspolizist und die beauftragten Gemeindeangestellten haben sich sofort beim Kommandanten zu melden.
- 3 Sämtliche eingeteilten oder angeforderten Auto- und Traktorenbesitzer sind bei Brandfällen und anderen Hilfeleistungen verpflichtet, für den Transport der Geräte und der Feuerwehrleute ihre Fahrzeuge und die damit vertrauten Personen der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

§ 31 Hilfeleistung nicht Eingeteilter

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, verpflichtet (Art. 128 StGB).

§ 32 Schadenplatzkommando

- 1 Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Gemeindefeuerwehr, den Befehl.
- 2 Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
- 3 Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.
- 4 Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinspektors sind zu befolgen.
- 5 Im Ereignisfall kann er Rettungspioniere des Zivilschutzdienstes aufbieten.

§ 33 Ordnung

- 1 Auf dem Schadenplatz muss Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser den Berechtigten darf niemand den Platz betreten.
- 2 Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird nach § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 bestraft.

§ 34 Einsatzkosten

- 1 Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Einwohnergemeinde.
- 2 Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.
- 3 Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:
 - a. Ölwehreinsätze
 - b. Strahlenschutzinsätze
 - c. Autobrände im Freien
 - d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern
 - e. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
 - f. Verkehrsdienst bei Grossanlässen
 - g. bei freiwilligen Einsätzen
 - h. bei sich häufenden Fehlalarmen
 - i. bei Verkehrsunfällen
 - j. bei wiederkehrenden vermeidbaren Ereignissen

- ⁴ Entschädigungen des Zivilschutzes werden über die EO (Erwerbsersatzordnung) abgerechnet.

X Besoldung und Entschädigung

§ 35 Besoldung

Die Dienstleistungen der Feuerwehr werden gemäss Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde Waldenburg vergütet. Die Auszahlung des Soldes erfolgt an der Hauptübung. Die Einteilung gilt nicht als Übung und wird nicht entschädigt.

§ 36 Entschädigung Fahrzeugführer

Die Entschädigung der Führer privater Fahrzeuge richtet sich nach dem Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde Waldenburg.

XI Strafbestimmungen

§ 37 Absenzen / Entschuldigungen

- ¹ Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall wird mit Busse bestraft.
- ² Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.
- ³ Entschuldigungen für versäumte Übungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher, dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit / Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheit. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission über die Akzeptanz der Entschuldigungen.

§ 38 Strafen

- ¹ Die unter Absatz¹ Buchstaben b-d genannten Strafen für die Übertretungen dieses Reglements sind:
- a. Verweis
 - b. Bussen bis Fr. 1'000.00
 - c. Degradierung

d. Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehrdienst und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

² Die unter Absatz 1 Buchstaben a - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

³ Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse und werden dem Konto Feuerwehr gutgeschrieben

§ 39 Weitere Straffälle

¹ Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

² Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

³ Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilliger Weise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

§ 40 Rekursinstanzen

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen beim Strafgericht die Appellation erklärt werden.

XII Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Feuerwehrreglement vom 16. Juni 2003 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. September 2007.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Gemeindepräsident: Gemeindeverwalter:

K. Grieder

M. Meyer

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons-Basel-Landschaft mit Verfügung vom 06. Dezember 2007.